



Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

6. September 2017

Seite 1 von 2

Aktenzeichen 6002.8.2
bei Antwort bitte angeben

Stadtverwaltung
Kreisverwaltung
-Jugendamt-

Nadine Hufendiek
Telefon 0211 837-2459
Telefax 0211 837-2200
nadine.hufendiek@mkffi.nrw.de

Betreuung von Kindern aus Familien mit Fluchthintergrund

Vergabe von Projektmitteln zur Kinderbetreuung in besonderen Fällen

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem Jahr 2015 werden in Nordrhein-Westfalen mit Landesmitteln die sogenannten „Brückenprojekte“ für Kinder aus Familien mit Fluchthintergrund und in vergleichbaren Lebenslagen gefördert. Zahlreiche Jugendämter haben seitdem von der Möglichkeit der Antragstellung Gebrauch gemacht. Von Beginn an wurden vielfältige Angebote auf den Weg gebracht.

Die positive Resonanz zeigt sich nicht zuletzt darin, dass eine Vielzahl von Projekten, die in den Jahren 2015 oder 2016 gestartet ist, auch im Jahr 2017 fortgesetzt wurde bzw. wird. Darüber hinaus gibt es auch im Jahr 2017 neue Projekte.

Für das Jahr 2018 stehen im Haushaltsjahr 2017 Verpflichtungsermächtigungen zur Verfügung. Eine Fortsetzung des Förderprogramms im Jahr 2018 ist geplant, steht jedoch noch unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Landesgesetzgebers.

Gleichwohl kann eine Bewilligung vorliegender Anträge – soweit diese die Voraussetzungen erfüllen – im Rahmen der zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen - bereits erfolgen. Die Landesjugendämter werden zunächst vorrangig Maßnahmen, die bereits in den

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Haroldstraße 4
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-02
Telefax 0211 837-2200
poststelle@mkffi.nrw.de
www.mkffi.nrw


Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien
706, 708, 709
Haltestelle Poststraße

Jahren 2015 bis 2017 begonnen haben und in 2018 fortgesetzt werden sollen, bewilligen. Die übrigen Projekte können voraussichtlich erst im Januar 2018 genehmigt werden. Seite 2 von 2

Es besteht für die Projektträger die Möglichkeit, eine Ausnahme vom Verbot des vorzeitigen Maßnahmebeginns nach Nr. 1.3.1 VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) zu beantragen.

In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass mit der Ausnahmegenehmigung kein Anspruch auf eine spätere Förderung des Projektes begründet wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Manfred Walhorn